



## Pflichten der Unternehmer

**Wirtschaftsteilnehmende, welche mit pflanzlichen Waren handeln, sind gemäß der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 von unterschiedlichen Pflichten betroffen.**

Seit 14.12.2019 regelt die Verordnung (EU) 2016/2031 Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. Um die Ziele dieser Pflanzengesundheitsverordnung zu erreichen, sind nicht nur die Mitgliedstaaten, Behörden und Unternehmer zur Mitwirkung verpflichtet. **Die Meldung des Auftretens gewisser geregelter Schädlinge oder bereits eines diesbezüglichen Verdachtes ist sogar eine Pflicht, die jedermann trifft!**

Da sich aus ihrer auf pflanzliche Waren bezogenen Tätigkeit das größte Risiko ergibt, treffen die Unternehmer die umfangreichsten Pflichten. Sei es zum Beispiel durch Kooperation mit den Behörden, die Führung und Aufbewahrung entsprechender Aufzeichnungen, die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit oder auch das Aneignen entsprechender Kenntnisse im Zusammenhang mit der Erkennung und Eindämmung von Schädlingen oder der Behandlung von Verpackungsholz. Dieses Dokument soll Unternehmern einen Überblick über die wichtigsten Pflichten verschaffen. Diese Information dient jedoch nicht als Ersatz zu den einschlägigen Gesetzestexten - jeder Unternehmer ist dazu angehalten, sich mit den jeweils für ihn relevanten Vorschriften vertraut zu machen.

Die Pflichten der Unternehmer können in die nachfolgenden Gruppen unterteilt werden:

1. Verpflichtungen aller Unternehmer
2. Verpflichtungen registrierter Unternehmer
3. Verpflichtungen von zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigten Unternehmern
4. Verpflichtungen von zur Markierung und Reparatur von Verpackungsholz (VPH) ermächtigten Unternehmern

### 1. Verpflichtungen aller Unternehmer

Ein „Unternehmer“ im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung (Artikel 2 Ziffer 9) ist jede Person, die gewerblich bestimmten Tätigkeiten in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände (nachfolgend „geregelt Ware“ genannt) nachgeht und rechtlich dafür verantwortlich ist. Die nachfolgenden Pflichten gelten für alle Unternehmer, unabhängig davon, ob er gem. Art. 65 registriert bzw. gem. Art. 65 zusätzlich ermächtigt ist.

#### Maßnahmen bei Verdacht auf Schädlingsbefall

**Bei Verdacht oder Bekanntwerden eines Befalles durch einen Quarantäneschädling hat ein Unternehmer unverzüglich den Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde zu verständigen und gegebenenfalls selbst unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung des Schädlings zu ergreifen.**

Weitere (Vorsorge)Maßnahmen sind mit der zuständigen Behörde zu koordinieren und/oder auf deren Anweisung zu ergreifen. Sofern die Behörde keine anderslautende Anweisung erteilt, hat der Unternehmer die **betroffene Ware unverzüglich vom Markt zu nehmen** bzw. – sofern er nicht mehr für die betroffenen Waren verantwortlich ist - die **belieferte(n) Person(en) über den Schädlingsbefall zu informieren**, ihnen **Leitlinien über die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Schädlings während des Transportes zur Verfügung zu stellen**, sowie die **betroffene Ware zurückzurufen**.

Auf Aufforderung der Behörde hat der Unternehmer sämtliche für die Öffentlichkeit relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Bedarfsfall hat die Behörde die Öffentlichkeit über zu ergreifende Maßnahmen zu unterrichten.

### Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit

- Ein Unternehmer, dem Waren **geliefert werden**, die pflanzenpasspflichtig sind (oder sonst den in Artikel 69 Absatz 1 aufgezählten Anforderungen unterliegen), hat **Aufzeichnungen** zu führen, mit denen er **für jede Handelseinheit** den Lieferunternehmer feststellen kann.
- Ein Unternehmer, der Waren **ausliefert**, die pflanzenpasspflichtig sind (oder den in Artikel 69 Absatz 2 aufgezählten Anforderungen unterliegen), hat **Aufzeichnungen für jede** von ihm **gelieferte Handelseinheit** zu führen, um feststellen zu können an welchen Unternehmer diese geliefert wurde. Davon ausgenommen ist die Verbringung an Endnutzer.

Die eben genannten Aufzeichnungen des ausliefernden bzw. belieferten Unternehmers sind für einen **Mindestzeitraum von drei Jahren**, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aus- bzw. Belieferung, aufzubewahren.

#### Hinweis:

Erfolgt die Verbringung von geregelter Ware an Endnutzer im Fernabsatz oder in Schutzgebiete (in Hinblick auf die darin geregelten Schutzgebietsschädlinge und deren Wirtspflanzen) gilt die Pflanzenpasspflicht und die Rückverfolgbarkeit bis zum Endnutzer. Diese Tätigkeiten unterliegen der Registrierungspflicht.

Des Weiteren müssen Unternehmer über Systeme oder Verfahren zur **Rückverfolgbarkeit der Verbringungsvorgänge** von „geregelter Ware“ **innerhalb ihres eigenen Betriebsgeländes und zwischen ihren Betriebsstätten** verfügen (Artikel 70). Diese Informationen sind der zuständigen Behörde auf deren Anfrage hin zugänglich zu machen.

## 2. Verpflichtungen registrierter Unternehmer

**Zusätzlich** zu den Pflichten aller Unternehmer, treffen gem. Art. 65 registrierte Unternehmer weitere Verpflichtungen.

Jeder registrierte Unternehmer hat bei Änderungen der im Registrierungsantrag angeführten Angaben hinsichtlich des **Namens**, der **Anschrift** sowie der **Kontaktdaten** des Unternehmers **spätestens 30 Tage nach Änderung** dieser Angaben bei der zuständigen Behörde einen **Antrag auf Aktualisierung** der Eintragung in das Amtliche Unternehmerregister zu stellen (Artikel 66).

Jeder registrierte Unternehmer hat außerdem **jährlich** (soweit zutreffend) bei etwaiger Änderungen

- der **Anschrift der Betriebsstätte** und gegebenenfalls der Lage der Flächen, die der Unternehmer bei der Ausübung der für die Registrierung relevanten Tätigkeiten nutzt,
- der für die Registrierung relevanten **Tätigkeiten**:
  - **Einfuhr** von geregelter Ware aus Drittländern (Pflanzengesundheitszeugnis-Pflicht)
  - **Verbringung** von geregelter Ware innerhalb der EU (Handel mit pflanzenpasspflichtiger Ware)
  - **Ausstellung von Pflanzenpässen** (inkl. Austauschpflanzenpässe und Pflanzenpässe für Schutzgebiete)
  - **Ausfuhr** von geregelter Ware aus der EU (Pflanzengesundheitszeugnis etc.)
  - Anbringung von **Markierungen auf Verpackungsmaterial aus Holz** (VPH)
  - Bereitstellung von **Informationen** für Reisende und Kunden von Postdiensten

sowie

- der **Warenkategorien**, die von den für die Registrierung relevanten Tätigkeiten des Unternehmers betroffen sind

einen Antrag auf Aktualisierung zu stellen. **Diese Vorlage hat bis zum 30. April jedes Jahres zu erfolgen** in Bezug auf die Aktualisierung der Angaben zum Vorjahr (Artikel 66).

Darüber hinaus bestehen für registrierte Unternehmer gem. § 7 Pflanzenschutzgesetz 2018 weitere Verpflichtungen:

- Das **Ermöglichen von und Hilfestellung bei amtlichen Kontrollen** inkl. Zugang zu Dokumenten und sachdienlichen Informationen (Artikel 15 und 22 der Verordnung (EU) 2017/625) bzw. in anderer für die ordnungsgemäße Vornahme von Kontrollen erforderlicher Weise mit den amtlichen Stellen zusammenzuarbeiten.

- Das Verfügen eines aktuellen **Plans der jeweiligen Betriebsstätte**, aus welchem sich ergibt, wo geregelte Waren angebaut, erzeugt, gelagert, aufbewahrt oder verwendet werden oder diese anderweitig vorhanden sind.
- **Aufzeichnungen** mit vollständigen Angaben über geregelte Waren,
  - die zur Lagerung oder Anpflanzung im Betrieb erworben wurden,
  - die im Betrieb erzeugt werden oder
  - an Dritte versandt wurden,zu führen und sachdienliche Unterlagen **mindestens ein Jahr lang** aufzubewahren.
- **Benennung** einer für den ständigen Kontakt mit den amtlichen Stellen zur Verfügung zu stehenden oder einer anderen in der Pflanzenerzeugung und den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrenen Person. Jede Änderung der benannten Person(en) ist der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.
- Nötigenfalls Durchführung eines Lokalausweises mit den Kontrollorganen zur geeigneten Zeit.
- Jede Änderung der **Rechtsform des Betriebes** ist der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

Ein jeder **registrierte Unternehmer, für den von der zuständigen Behörde ein Pflanzenpass ausgestellt wird**, hat die Angaben zu den Unternehmern, denen bzw. von denen die entsprechende Ware geliefert wurde, sowie die einschlägigen Informationen des amtlich ausgestellten Pflanzenpasses für eine Mindestdauer von drei Jahren aufzubewahren (Artikel 69). Ebenso müssen ungültig gemachte Pflanzenpässe, Austauschpflanzenpässe sowie in dem Zuge ersetzte Pflanzenpässe beziehungsweise einschlägige Informationen dazu mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

### 3. Verpflichtungen von zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigten Unternehmern

**Zusätzlich** zu den Pflichten aller Unternehmer und registrierter Unternehmer treffen ermächtigte Unternehmer, welche zur Ausstellung von Pflanzenpässen gem. Art. 89 ermächtigt sind, weitere Verpflichtungen.

Im Unternehmen muss zumindest eine Person über die notwendigen Kenntnisse zur Durchführung von Untersuchungen auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge verfügen („**geschulte Person**“). Die geschulte Person ist der Behörde namhaft zu machen. Die Kenntnisse können vom Unternehmer oder von einer Person, die im oder für das Unternehmen tätig ist, über eine **einschlägige Schulung** erlangt werden, welche einmalig verpflichtend und nachweislich (Teilnahmebestätigung) zu absolvieren ist. Im Idealfall verfügt jene Person über den Schulungsnachweis, welche die notwendigen Untersuchungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses durchführt. Andernfalls hat der ermächtigte Unternehmer für eine angemessene Schulung der an den Untersuchungen für die Ausstellung des Pflanzenpass beteiligten Personen zu sorgen (Artikel 89 und 90).

Im Zuge der regelmäßigen behördlichen Inspektionen wird u.a. geprüft, ob der Unternehmer bzw. die namhaft gemachte(n) Person(en) nach wie vor im Unternehmen tätig sind und weiterhin über diese notwendigen Kenntnisse verfügen.

Darüber hinaus hat jeder ermächtigte Unternehmer die in seinem Produktionsablauf und bei der Verbringung von pflanzenpasspflichtiger Ware **kritischen Punkte** zu ermitteln und zu überwachen (Artikel 90). Dies betrifft beispielsweise

- die Einschleppung und Verbringung von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen,
- die Anforderungen an die geregelte Ware,
- grundlegende Anforderungen an den Pflanzenpass,
- Untersuchungen für den Pflanzenpass und
- allgemeine Pflichten und Anforderungen hinsichtlich Schutzgebieten.

Der ermächtigte Unternehmer muss Aufzeichnungen über die Ermittlung und Überwachung dieser Punkte führen und diese **mindestens drei Jahre** aufbewahren.

Jeder ermächtigte Unternehmer, der Pflanzenpässe ausstellt, muss

- die **Angaben zu den Unternehmern, denen er die entsprechende Ware liefert bzw. von denen die Ware geliefert wurde**, sowie
- die einschlägigen **Informationen von selbst ausgestellten Pflanzenpässen** für eine **Mindestdauer von drei Jahren** aufbewahren (Artikel 69).

Hinweise:

- Wird ein Pflanzenpass ersetzt (Austauschpflanzenpass gem. Art. 93), so bewahrt der betreffende ermächtigte Unternehmer den ersetzten Pflanzenpass oder dessen Inhalt mindestens drei Jahre lang auf.
- Wird ein Pflanzenpass ungültig gemacht und entfernt (Ungültigmachen und Entfernen des Pflanzenpasses gem. Art. 95, wenn z.B. die Bedingungen für den Pflanzenpass nicht mehr erfüllt werden), so bewahrt der für die betroffene Handelseinheit verantwortliche Unternehmer den ungültig gemachten Pflanzenpass oder dessen Inhalt mindestens drei Jahre lang auf und unterrichtet die zuständige Behörde darüber.
- Mit Ausnahme der beiden hier genannten Fälle („Austauschpflanzenpass“ und „Ungültigmachen und Entfernen des Pflanzenpasses“) besteht keine Verpflichtung die Pflanzenpässe bzw. die einschlägigen Informationen des Pflanzenpasses von zugekauften Handelseinheiten aufzubewahren.

#### 4. Verpflichtungen von zur Markierung und Reparatur von Verpackungsholz (VPH) ermächtigten Unternehmern

**Zusätzlich** zu den Pflichten aller Unternehmer und registrierter Unternehmer treffen gem. Art. 98 ermächtigte Unternehmer (Behandler und Erzeuger von Verpackungsmaterial aus Holz) weitere Verpflichtungen.

##### 4.1 Behandler

Betriebe, die Behandlungen (Hitzebehandlung, Trocknung etc.) durchführen, werden als „**Behandler**“ bezeichnet.

Behandler müssen über die **notwendigen Kenntnisse**, um die erforderliche **Behandlung** zur Markierung und Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz vorzunehmen, verfügen. Diese Kenntnisse können vom Unternehmer oder von einer Person, die im oder für das Unternehmen tätig ist, über eine einschlägige Schulung erlangt werden. Die Schulung ist einmalig verpflichtend und nachweislich (Teilnahmebestätigung) zu absolvieren.

Des Weiteren haben diese Unternehmer **geeignete Einrichtungen** zu betreiben und **geeignete Ausrüstung** zu verwenden, **um die Behandlung vorzunehmen** (Artikel 98).

Dokumentation, Markierung und Warenbegleitdokumente:

Die Temperatur und alle weiteren sachdienlichen Parameter sind während jeder Behandlung zu überwachen und aufzuzeichnen. Diese Behandlungsprotokolle sind mindestens **ein Jahr** aufzubewahren, in jedem Fall jedoch muss einem Kontrollorgan die Möglichkeit geboten werden, die Behandlungen bis zur letzten Betriebsprüfung zurückverfolgen zu können.

Für gemäß ISPM 15 behandeltes Holz ist, sofern es nicht mit gültigen ISPM 15-Markierungen in ausreichender Anzahl markiert wurde, bei der **Verbringung im Binnenmarkt** (bspw. Lieferung als Ware an Erzeuger von Verpackungsmaterial) eine **Behandlungsbestätigung** erforderlich (siehe Formblatt gemäß Anhang 6 der Pflanzenschutzverordnung 2019).

Da dieses Dokument nur innerhalb Österreichs gültig ist und von den meisten EU-Mitgliedsstaaten ohne Beilage des **Behandlungsprotokolls** nicht akzeptiert wird, wird generell empfohlen zusätzlich zur Behandlungsbestätigung eine Bestätigung in Form von Behandlungsprotokollen (chargengenau rückverfolgbar und durch den Behandler unterfertigt bzw. beglaubigt) beizulegen.

## 4.2 Erzeuger (Verwender von behandeltem VPH):

Betriebe, die behandeltes Holz für die **Erzeugung oder Wiederverwertung** (Reparatur) von Verpackungsmaterial verwenden, werden als „**Erzeuger**“ bezeichnet.

Der Nachweis über die **notwendigen Kenntnisse**, um die erforderliche Behandlung zur Markierung und Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz vorzunehmen, ist nur für Behandler verpflichtend, die Teilnahme an einer einschlägigen Schulung wird aber auch **für Erzeuger von VPH empfohlen**. Erzeuger **dürfen ausschließlich Holz verwenden**, das einer oder mehreren genehmigten **Behandlungen nach ISPM 15 Anhang 1 unterzogen** wurde. Diese Behandlung hat entweder in einer Behandlungseinrichtung eines (ermächtigten) Behandlers im EU-Binnenmarkt oder in einer zugelassenen Behandlungseinrichtung in einem Drittland zu erfolgen (Artikel 98 Absatz 2 lit. a).

### Warenbegleitdokumente und Rückverfolgbarkeit:

Der Unternehmer (Erzeuger) muss sicherstellen, dass das **verwendete Holz** bis zu den eben genannten **Behandlungseinrichtungen zurückverfolgt** werden kann. Dies gilt auch für (Zwischen-) Händler von Verpackungsholz als Ware.

Wenn Schnittholz für die Herstellung von Verpackungsholz **aus einem EU-Mitgliedstaat bezogen** wird, ist eine **Bestätigung der Behandlung in Form von Behandlungsprotokollen** (chargengenau rückverfolgbar und durch den Behandler unterfertigt bzw. beglaubigt) erforderlich, sofern das behandelte Schnittholz nicht mit gültigen ISPM 15-Markierungen in ausreichender Anzahl versehen ist. Wird das Schnittholz **aus Österreich bezogen** (Verbringung innerhalb Österreichs), kann anstatt der Behandlungsprotokolle eine Behandlungsbestätigung (siehe Formblatt gemäß Anhang 6 der Pflanzenschutzverordnung 2019) verwendet werden, das Behandlungsprotokoll als Warenbegleitdokument wird jedoch empfohlen.

Wenn Schnittholz für die Herstellung von Verpackungsholz **aus einem Drittland bezogen** wird (Zolltarifnummer 4407), dann ist für jede Lieferung ein **Pflanzengesundheitszeugnis**, welches die Behandlung gemäß ISPM 15 und die Herkunft bestätigt, erforderlich. Wird aus einem Drittland **Verpackungsholz als Ware bezogen** (z.B. Kabeltrommeln, Fässer) oder als Holz, welches für die Reparatur oder Wiederherstellung von Verpackungsholz (z.B. Paletten) verwendet wird, so muss das importierte Verpackungsholz (Zolltarifnummer 4415) eine gültige ISPM 15-Markierung aufweisen. Auf neu hergestellten Verpackungsholzeinheiten ist in jedem Fall die Markierung des autorisierten Erzeugers anzubringen. Darüber hinaus haben Erzeuger der Behörde die **Behandlungsprotokolle, Behandlungsbestätigungen oder Pflanzengesundheitszeugnisse** der verwendeten Holzbestandteile jederzeit vorzuweisen und mind. **1 Jahr** lang aufzubewahren.

Hinweis: Bei der Verbringung von Verpackungsmaterial aus Holz im EU-Binnenmarkt gelten die Anforderungen gem. ISPM 15 nicht, sofern es sich nicht um Holz handelt, für das besondere rechtliche Anforderungen, wie bspw. für *Juglans*, gelten.

Für den Fall, dass

- Maßnahmen der Union zur Bekämpfung bestimmter Unionsquarantäneschädlinge (Artikel 28 Absätze 1 und 2),
- Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung von nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführten Schädlingen (Artikel 30 Absätze 1 und 3),
- besondere und gleichwertige Anforderungen an pflanzliche Waren (Artikel 41 Absätze 2 und 3) oder
- besondere Anforderungen an pflanzliche Waren im Zusammenhang mit Schutzgebieten (Artikel 54 Absätze 2 und 3)

zur Anwendung kommen, dürfen Erzeuger ausschließlich Holz verwenden, das einer oder mehreren Behandlungen gem. ISPM 15 Anhang 1 unterzogen wurde **und** dem ein Pflanzenpass oder ein anderes Dokument (z.B. Vorausfuhrzeugnis, Markierung gem. ISPM 15) beigelegt ist, das Garantien dafür bietet, dass den Behandlungsanforderungen entsprochen wird (Art. 98 Absatz 2 lit. a und c).

## 5. Weiterführende Informationen & Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des [Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes](#)<sup>1</sup>. Für Auskünfte zum Pflanzenpass, Registrierung und Ermächtigung kontaktieren Sie bitte den [Amtlichen Pflanzenschutzdienst Tirol](#):

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
Telefon: +43 (0) 512 508 2542  
[landw.schulwesen@tirol.gv.at](mailto:landw.schulwesen@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/pflanzenschaedlinge](http://www.tirol.gv.at/pflanzenschaedlinge)

---

<sup>1</sup> <https://www.pflanzenschutzdienst.at/>